



## Hafenordnung Ohé

Stand: 14.12.2016

### §1 Betreiber des Vereinsgeländes

Betreiber des Hafens und des übrigen Vereinsgeländes ist der Yacht-Club Bayer Leverkusener e.V..

### §2 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Vereinsgeländes.

Auf dem Vereinsgelände gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Wasserschifffahrtsordnung (aktuell: ANWB Wateralmanak 1/2), den Umweltschutz und jeweils vergleichbare Normen aus dem niederländischen Recht. Der ANWB Wateralmanak 1/2 ist in gedruckter Form an Bord mitzuführen.

### §3 Zugang zum Vereinsgelände

Die Liegeplätze der Boote, das Bootshaus, die sanitären Anlagen und sonstige Einrichtungen sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Berechtigte sind Vereinsmitglieder und deren Gäste des Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V.. Besucher haben sich beim Hafenmeister anzumelden.

### §4 Benutzung

Vereinsmitglieder und Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Gebührenordnung des Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V. festgelegt.

Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandte Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Änderungen an den Einrichtungen in dem gesamten Vereinsgelände sind nur unter Zustimmung des Hafenmeisters/Obmann Technik zulässig.

### §5 Vergabe der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Obmann Technik vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.

Der Obmann Technik hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen)Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholen.

Die Liegeplätze auf dem Optisteg sind kostenpflichtig. Das gilt auch für länger abgelegte Schlauchboote bzw. andere Wasserfahrzeuge. Das Abstellen anderer Gegenstände auf dem Optisteg ist untersagt.

Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden.

### §6 Gastliegeplätze

Die Gastliegeplatzgebühr beträgt je Übernachtung 10,-€/Boot. Die Gebühr ist an den Hafenmeister oder dessen Vertreter zu entrichten.

### §7 Ge- und Verbote auf dem Vereinsgelände

- Das Halten von Tieren ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten zu erstatten.
- Das Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafenbecken untersagt.
- Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, sein(e) Boot(e) gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten.
- Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.
- Die Stromanschlüsse sind vor dem Verlassen der Hafenanlage sichtbar vom Schiff zu trennen.



## §8 Verhalten auf Liegeplätzen

- Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners/ Halters oder des Hafенmeisters erlaubt.
- Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafенmeister ist zu informieren. Das Ausschütten oder Versenken von Abfällen ist verboten.
- Wege und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder und sowie sonstiges sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden.
- Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafенmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.
- Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
- Arbeit bei denen Funken entstehen (flexen, schweißen usw.) sind strengstens verboten. Bei allen anderen Arbeiten am Schiff dürfen die anderen Schiffe nicht beschädigt/beschmutzt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Alle Boote müssen eindeutig gekennzeichnet sein.
- Kinder müssen in Wassernähe Schwimmwesten tragen.

## §9 Bootshausnutzung

Das Bootshaus ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Das Rauchen im Bootshaus ist untersagt. Die Gästezimmer dürfen nur durch eine vorherige Buchung in der Geschäftsstelle genutzt werden. In Ausnahmefällen ist eine Buchung durch den Hafенmeister vor Ort möglich. Nicht vereinsgebundene Feierlichkeiten sind nur nach Rücksprache des Hafенmeisters und Obmann Technik gestattet.

Es ist untersagt, im Bootshaus, im Geräteschuppen und den sanitären Einrichtungen private Gegenstände einzulagern. Der Hafенmeister ist berechtigt, diese Gegenstände zu Lasten des Eigentümers zu entsorgen (auch kostenpflichtig).

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Mietern von Liegeplätzen und ihren Gästen zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

## §10 Ordnung und Sauberkeit

Grundsätzlich sollte jeder das, was er zum Hafen mitgebracht hat, auch wieder mitnehmen. Das bedeutet z.B., dass angefallener Müll samt Mülltüte in die entsprechenden Mülltonnen geworfen wird. Sind diese einmal voll, nehmt den Müll mit nach Hause.

## §11 Gültigkeit

Die Hafенordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am schwarzen Brett sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt die Hafенordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

### Ansprechpartner

Dr. Matthias Herboth (Vereinsvorstand)  
Tel. 02171-765188 / mobil 0178-9193066  
E-Mail: [vorsitzender@yacht-club-bayer.de](mailto:vorsitzender@yacht-club-bayer.de)

Klaus Burmeister (Obmann Technik)  
Tel. 02133-41245 / mobil 0174-1950996  
E-Mail: [obmanntechnik@yacht-club-bayer.de](mailto:obmanntechnik@yacht-club-bayer.de)